

MAGYAR ZSIDÓ

Hitfelekezeti érdekű folyóirat.

„Beke, béke a távollevőknek,
„Béke a közellevőknek!

Isajaa.

<p>Előfizetési feltételek: (Pesten házhordással vidékre postai szétküldéssel)</p> <p>Egész évre 6 frt. Félévre 3 frt.</p> <p>Megjelenik minden nyolczadik napon.</p>	<p>Szerkesztő: KRAUSZ ZSIGMOND.</p> <p>Kiadó-laptulajdonos: A „HITŐR“ cz. egylet.</p>	<p>Kiadó-hivatal: Sip-utca, 9. sz. hová a reklamációk és a „HITŐR“ cz. egylet titkári hivatalát illető küldemények in- tézendők.</p> <p>Szerkesztőségi iroda: Sip-utca 9. sz. a., hová a kéziratok, vidéki levelek és előfizetések intézendők.</p>
--	---	--

Az izr. congressus tanácskozási eredménye.

Választási Szabályzat

a magyar és erdélyhoni izraeliták egyetemes gyűlései számára.

(Folytatás.)

Ezen 86 választókerület a község-szervezési szabályzat 55. §-ában körülírt községkerületekre következőleg osztatik fel, u. m.

az első községkerületre esik három vál. kerület.			
a második „	„	öt	„
a harmadik „	„	három	„
a negyedik „	„	két	„
az ötödik „	„	két	„
a hatodik „	„	tíz	„
a hetedik „	„	három	„
a nyolczadik „	„	három	„
a kilencedik „	„	négy	„
a tizedik „	„	három	„
a tizenegyedik községkerületre esik négy vál. kerület			
a tizenkettedik „	„	három	„
a tizenharmadik „	„	három	„
a tizennegyedik „	„	öt	„
a tizenötödik „	„	három	„
a tizenhatodik „	„	négy	„
a tizenhetedik „	„	négy	„
a tizennyolczadik „	„	négy	„
a tizenkilencedik „	„	három	„
a huszadik „	„	három	„
a huszonegyedik „	„	három	„
a huszonkettedik „	„	három	„
a huszonharmadik „	„	három	„
a huszonnegyedik „	„	egy	„
a huszonötödik „	„	egy	„
a huszonhatodik „	„	egy	„

A végleges kerületi képviselő, megalakulása után azonnal a község-kerületet az izraelita lakosság számarányának tekintetbe vételével annyi lehetőleg egyenlő választó-kerületekre osztandja, a mennyi a község-kerületre esik, s egyszersmind — a lélekszám arányához képest, és azon alapelv szemeltartása mellett, hogy száz lélek után egy választó férfi küldessék — megállapítandja, hogy a kerület minden hitközsége hány választóférfit küldjön az izraelita egyetemes gyűlési képviselő választásához.

4. §. Választó minden izraelita férfi, ki az ország valamely helységében mint lakos illetékes, és

a) tekintet nélkül minden további minőségére: okleveles rabbi, tudor, közhivatalnok, tanár, orvos, ügyvéd, okleveles mérnök, a magyar tudományos akadémia tagja, akadémiai művész, nyilvános tanintézetekben működő tanító, vagy az ország valamely hitközségében alkalmazott hitszónok, rabbinatusi ülnök, jegyző, kántor vagy előimádkozó;

b) az ország valamely izraelita hitközségének nagykoru tagja, a mennyiben legalább évenkénti két forintnyi közvetlen állami adót fizet. A választói jog tekintetében a hitközség tagjainak tekintendők mindazok, kik a hitközség kötelekébe bekebeleztetés útján felvétettek, vagy a községi könyvekbe bevezetett községi tagok nagykoru, törvényes fiai.

Az a) alatt említett egyének eselekvő választói jogukat azon hitközségben gyakorolják, melynek kerületében állandóan laknak, a b) alatt említett választók ellenben azon hitközségben melynek tagjai.

5. §. A választói jog gyakorlatából kizárják:

a) kik atyai hatalom, gyámság vagy gondnokság alatt állanak;

b) kik a folyó évben nyilvános jótékonyági intézetek részéről segélyben részesültek, minőnek azonban a tandíj fizetése alóli mentesség nem tekintetik;

c) köztudomás szerinti koldusok;

d) vagyonbukottak, míg a csőd megszüntetve nincsen;

e) kik valamely közönséges büntett miatt elítéltek, a mennyiben büntetésök kiállása óta egy év még le nem folyt.

6. §. A kerületi előjáróság részéről a választások eszköz-
lésére felhívott községi előjárók kötelesek legfeljebb 14 nap
alatt a községökbeli választók teljes jegyzékét saját felelőségek
alatt két példányban elkészíttetni, s az előjáró és jegyző, vagy
ennek helyettese által aláírni.

7. §. Ezen jegyzék kiállítása után köteles a községi elő-
járó úgy az imaházakban való kihirdetés, mint falragaszok által
közhírré tenni:

a) hogy a választók lajstroma közelebb meghatározandó
nyolcz napon át az imaházak külfalán kifüggesztve leend;

b) azon helyiség megjelölését, hol a választási bizottság
üléseit tartandja:

c) a napot, melyen a választó-férfiak választása megejtetni,
végül

d) a napot és a helyet, a mikor és a hol a kerület congres-
susi képviselője választatni fog.

8. §. A községi előjáróság által elkészített névjegyzék a
7. §-ban említett hirdetményben körülírt nyolcz napon át az
imaházak külfalán olyképen tartandó kifüggesztve, hogy azt
mindenki könnyen elolvashassa.

Ezen nyolcz nap alatt községi közgyűlés tartandó, mely-
ben általános szavazattöbbség útján egy öttagu választási
bizottság és egy kilencztagu igazoló bizottság választatik A
közgyűlés napja nyolcz nappal előbb közhírré teendő.

9. §. A választási bizottság tagjai ugyanazon közgyűlésben
az elnök kezéhez következő fogadást tesznek:

„Én N. N. becsületszavamra fogadom, hogy részrehajlat-
lanul és lelkismeretesen teljesítenem mindazt, mi nekem, mint
e község választási bizottsága tagjának, tisztemben álland.

10. §. A választási bizottság köteles a 8. §-ban meghatá-
rozott nyolcz nap lefolyása után további nyolcz nap alatt a
szombat- és ünnepnapokat bele nem számítva — naponként
ülést tartani, s a választók lajstroma ellen beérkező felszólam-
lásokat átvenni.

11. §. Ezen nyolcz nap alatt mindenkinek jogában áll, a
választók névjegyzékéből akár az abba felvett nem választóképes
egyének neveinek kitérlését, akár az abba fél nem vett választó-
képes egyének neveinek utólagos beiktatását kérelmezni. Ezen
kérelem a választási bizottság előtt írásban vagy szóval beje-
lentendő.

A 9. §-ban érintett határidő lefolyása után a választók
jegyzéke ellen felszólamlások el nem fogadtatnak.

12. §. A választási bizottság a választók névjegyzéke ellen
beérkezett összes felszólamlásokat megvizsgálni, a községi elő-
járóság által átadott választók jegyzékét kiigazítani s üléseit
naponként mindaddig folytatni tartozik, míg az összes felszól-
amlásokat el nem intézte és a választók jegyzékét ki nem iga-
zította, mely a választási bizottság legalább 3 tagjának aláírá-
sával ellátandó.

13. §. A választási bizottság ülései nyilvánosak.

A bizottság legalább 3 tag jelenlétében határozatképes.

14. §. Mihelyt a választási bizottság a választók kiigazított
jegyzékét elkészítette, nyilvános ülést rendelend, melyre az
összes választók meghívandók. A meghívás legalább 3 nappal
előbb falragaszok és az ülést megelőző szombatnapon az ima-
házakban való kihirdetés útján eszközözendő.

Ezen nyilvános ülésben a választók kisorsolás útján lehe-
tőleg egyenlőszámu tagokból álló annyi osztályba sorozandók, a
hány választóférfit a községre esik.

A kisorsolás aképen történik, hogy a kiigazított jegyzékbe
bevezetett minden választó nevének olvasásánál egy bizottsági
tag a megfelelő osztály számával ellátott jegyet huz ki az urnából
Az urnába annyi jegy teendő, a hány választó van a kiigazított
jegyzékbe felvéve.

Oly községekben, melyek több helység izraelita lakosai-
ból állanak, egy helység izraelita lakosai, kisorsolás nélkül is
egy osztálynak vétethetnek, ha annyian vannak, hogy magukban
egy külön osztályt képezhetnek. — Azonban ezen helyeken és
osztályoknál is kizárólag a járásközség közgyűlésében alakított
választási bizottság látja el azon teendőket, melyek ezen sza-
bályzat szerint e bizottságot illetik.

15. §. Azon közgyűlés, melyben a választási bizottság ala-
kítottatik, az esetre, ha a választók s osztályok nagy számánál
fogva a szavazatszedésre 5 egyén nem elégséges, a szükséges
segédzemélyeket is kellő számban megválasztandja, kik azon-
ban kizárólag csak a választásnál s szavazatszedésnél működ-
hetnek, de nem egyszersmind a választók jegyzékének kiiga-
zításánál.

Ezek hasonlólag általános szavazattöbbséggel választatnak
s a 9-ik §-ban körülírt fogadással köteleztetnek.

16. §. A választóférfit választása az egy kerülethez tar-
tozó valamennyi hitközségben egy s ugyanazon a kerületi kép-
viselet által meghatározott napon történik.

A kerületi előjáróság ez határozatot, valamint azt is, hogy
a választókerület congressusi képviselője hol s mikor fog válasz-
tatni, a választói jegyzékek elkészítésére való felhívással egy-
idejűleg a hitközsége előjáróságokkal hivatalosan tudatandja.

17. §. A választási bizottság meghatározza az órát s a
helyet, valamint szükség esetére az osztályok sorrendjét is,
melyben a választóférfit választása megejtetni fog, s ezt a
választás előtt legalább 8 nappal falragaszok s imaházakban
való kihirdetés útján közzéteendő.

18. §. Minden osztály egy választóférfit választ.

19. §. A választás titkos szavazattal s szavazati jegyekkel
történik, melyek a választási, illetőleg szavazatszedő bizott-
ságnak személyesen átadandók, s melyek az osztály szavazá-
sának befejezésével a szavazatszedés megkezdéséig 3 bizottsági
tag peesétjével ellátva megőrzendők.

20. §. Ha a szavazás s szavazatszedés a kerületi képviselő
által meghatározott választási napon be nem fejeztethetnek,
ugy az a közvetlen következő napokon folytatandó, míg vég-
képen be nem fejeztetik.

21. §. Ugy a szavazati jegyek átadása mint a szavazatsze-
dés is a választók nyilvános ülésében történik.

22. §. Választó-férfinak megválasztottnak tekintendő, ki
az egy osztálynál beadott szavazatok általános többségét
nyerte.

Ha az általános többségét egy osztályban senki sem nyerte
el, a választási bizottság az illető osztálylyal a szavazatszedés
befejeztével azonnal újabb szavazást rendez, melynél azonban
a szűkebb választás csak azon két egyén között történik, kik az
első szavazásnál a legnagyobb viszonylagos többséget nyerték.

(Folyt. következik.)

Deutsche Beilage des „M. Zs.“

Pränumerationsgelder und liter. Beiträge sind zu adressiren: Redaktion d. „M. Zs.“ Pest, Pfeisergasse Nr. 9. „M. Zs.“ erscheint jeden achten Tag.

Redakteur: **Sigmund Krausz.**

Friede! Friede dem Fernstehenden;
Friede dem Nahstehenden;
So — sprach Gott — werde ich sie heilen.
Selajas.

Sendungen für den Schomrehabath-Verein, wie Zeitungsreklamationen sind zu adressiren: Expedition des „M. Zs.“ Pfeisergasse, Nr. 9.

Konstitutionelles.

Se. Erzellenz der konstitutionelle Kultusminister Baron Josef v. Götvös geruhte an den Kongresskommissions-Präsidenten, Herrn Dr. Sgn. Hirschler, nachstehenden Erlaß ergeben zu lassen:

„Nachdem die Statuten und Beschlüsse des isr. Landeskongresses durch Se. k. und apost. Majestät bisher noch nicht sanktionirt wurden, und ich somit deren Promulgirung und Inslebentreten noch nicht veranlassen kann; die Erledigung jener Agenden aber, mit welchen der Kongress die durch ihn entsendete Kommission betraute, nicht nur wünschenswerth, sondern dringend geboten ist: so bevollmächtige ich durch diesen Erlaß die genannte Kommission, so lange in Thätigkeit zu bleiben, bis die Organisation durchgeführt sein wird; was insbesondere die Rückzahlungsforderung des Darlehens aus der Schulsonde betrifft:

möge die Kommission die gewesenen Wahlpräsidenten bei Anschluß dieses Erlasses auffordern, daß dieselben im Vereine mit den Gemeindevorstehern die auf die einzelnen Wahlbezirke entfallende Quote auf die Gemeinden im Sinne des Kongressbeschlusses adrepartiren und die Bezirkskassiere wählen. Die Kassiere haben die eingezahlten Beiträge an „die königl. ungar. Zentral-Staatskassa“ einzulösen und hiervon dem Kommissions-Präsidenten, dieser wieder dieses Ministerium in Kenntniß zu setzen.

Ofen, am 21. Mai 1869.

Baron Josef Götvös m. p.“

Darüber, wie ein konstitutioneller Minister eine Kommission, deren vom Kongresse erhaltenes Mandat bereits abgelaufen, aus eigener Machtvollkommenheit zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit auf Kosten des Schulsondes, resp. auf Kosten der Landesjudenheit zu ermächtigen berechtigt ist — wollen wir in diesem Augenblicke kein Wort verlieren. Allein gänzlich unverstänlich bleibt es uns, wenn Se. Erzellenz den angeführten Erlaß mit dem Geständnisse einleitet, die Promulgirung und Inslebentretung der Kongressbeschlüsse aus dem Grunde nicht veranlassen zu können, da selbe die Sanktion Sr. Majestät noch nicht erhalten und unter Einem doch den Auftrag erteilt: es möge die Kommission die gewesenen Wahlpräsidenten bei Anschluß dieses Erlasses auffordern, daß dieselben im Vereine mit den Gemeindevorstehern die auf die einzelnen Wahlbezirke entfallende Quote auf die Gemeinden im Sinne des Kongressbeschlusses adrepartiren und die Bezirkskassiere wählen. Wie ist es aber denkbar, schon heute, wo die fraglichen Statuten der königl. Sanktion noch entbehren, eine Adrepartirung der Wahl- und Kongressauslagen im Sinne des noch nicht sanktionirten Kongressbeschlusses zu veranlassen?!

Mehr als unverstänlich, ja empörend ist die Instruktion, welche die Kongresskommission in Folge des mi-

nisteriellen Erlasses an die gewesenen Wahlpräsidenten versendet, worin dem Bezirkskassier die Ermächtigung erteilt wird: nach einmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung und nach Verlauf von vier Wochen gegen die Säumigen die Exekution vorzunehmen. Freilich kann sich die Kommission hierbei auf § 6 des Beschlusses über den Rückzahlungsmodus jener Summen, welche der isr. Landeskongress aus dem isr. Landes-schulsonde zur Deckung seiner Auslagen vorschußweise entlehnt hat, hinweisen; allein mit offenbarem Unrechte. Wie sollte denn auch auf einen Beschluß hingewiesen werden können, der noch keine Gesetzeskraft erlangt? Und dann möchten wir doch gerne wissen, wie sich die Kongresskommission die Durchführung einer Exekution eigentlich denkt. Wird die politische Behörde eines konstitutionellen Staates die Hand bieten zur Durchführung eines sogenannten „Beschlusses“, dem noch aller und jeder Rechtsboden mangelt? Und woher sollte die politische Behörde zu einem solch' unkonstitutionellen Züßgehen die Weisung erhalten? Etwa vom Kultusminister? Gehört denn die Exekution in Geldangelegenheiten in das Ressort des Kultusministeriums? — — —

Schreiber dieser Zeilen wohnt in der Provinz. Es ist ihm nicht bekannt, wie die Gemeinden oder Einzelne gegenüber dem ministeriellen Erlasse und der Instruktion der Kongresskommission sich verhalten werden; er für seine Person wird diesmal die Ehre haben, zu den „Säumigen“ zu gehören und ist fest entschlossen, es auf eine Exekution ankommen zu lassen. Mindestens wird demselben dadurch Gelegenheit geboten, die „konstitutionellen Maßregelungen“ im freien Ungarn, wie sie Se. Erzellenz der Herr Kultusminister gegenüber den „gleichgestellten“ jüd. Bürgern zur praktischen Geltung gelangen lassen möchte, einem eingehenden Studium zu unterziehen.

Die Geschichtschreiber dürften den heutigen Zeitpunkt in Bezug auf die jüd. Verhältnisse in Ungarn und die Stellung der Juden zur Regierung als eine „Epoche der Probleme“ bezeichnen. Denn ein Problem, ein unlösbares Problem ist's, wie ein konstitutioneller Minister das von einer jüd. Versammlung erhaltene, nunmehr aber erloschene Mandat einer Kommission aus eigener Machtvollkommenheit prolongiren könne. Ein unlösbares Problem ist's ferner, wenn ein konstitutioneller Minister einen Beschluß, der noch keine Gesetzeskraft erhalten, mittels Exekution zur Ausführung bringen möchte. Ein noch unlösbareres Problem ist's endlich, wenn ein erleuchteter Mann wie unser Kultusminister in dem Beschlusse des Kongresses, wonach die diesbezüglichen Gesamtauslagen in 220 Quoten getheilt und auf die Wahlbezirke in der Weise adrepartirt werden, daß jeder Wahlbezirk eben so viele Theile der Gesamtkosten zu tragen hat, als er mit Deputirten bedacht war — nicht sofort das schreiendste Unrecht erblickt! Gäben wir zu, die Wahlbezirke wären ver-

pflichtet, die Kongresskosten zu tragen, so könnte doch vom Standpunkte des Rechtes, der Billigkeit jeder einzelne Wahlbezirk offenbar nur zur Rückerstattung jener Auslagen angehalten werden, die er durch Entsendung eines Deputirten verursacht. Nun hat aber ein Theil der Deputirten nur bis zum 5. Feber, ein anderer bis zum 16. erwähnten Mts. Diäten bezogen. Mit welchem Rechte sollten nun deren resp. Wahlbezirke zur Rückerstattung einer Summe in gleicher Höhe genöthigt werden, wie jene Wahlbezirke, deren Deputirte bis zum Kongressschlusse im Vollgenusse ihrer Bezüge geblieben?*) (Etwas bloß, weil es Majoritätsbeschluss ist? Nein, da könnte es ja leicht kommen, daß zwei lustige Majoritätsprinzipritter in einer Restauration irgend einen armen Teufel zu dem Behufe majorisiren, daß er ihnen die „Zeche“ zahlen helfe! Und ist es etwa nicht ein ganz analoges Verhältniß, wenn z. B. von 150 Deputirten je einer 550 fl. von den übrigen 70 Deputirten hingegen je einer 300 fl., Schulden gemacht — bei der Rückerstattung des Darlehens die Gesamtschuld von den 220 Deputirten in ganz gleichen Quoten beglichen werden müsse, einzig und allein weil die 150 Deputirten ihre Rechnung dabei finden, wenn ihre 70 Kollegen ihnen bei Tilgung ihrer Schulden unter die Arme greifen! Und Se. Excellenz sollte nichts Eiligeres zu thun haben, als einen solchen vollends ungerechtfertigten Beschluß mit Androhung der Exekution zur Geltung zu bringen!

Süngst hat die Erklärung Sr. Excellenz des Ministerpräsidenten, wonach das Ministerium während des Reichstagschlusses zur Interpretirung der Gesetze berechtigt sei, auf den Bänken der Linken und in der Presse einen Sturm hervorgerufen, der von dem echt konstitutionellen Geiste unseres Vaterlandes das schönste, erhabenste Zeugniß ablegt.

Se. Excellenz der Herr Kultusminister macht darauf keinen Anspruch, ein Gesetz selbstständig zu interpretiren. Dafür vindiziert er sich hingegen das Recht, einen Beschluß mittels Exekution zur Durchführung zu bringen, der bloß den kleinen Formfehler hat, keine Gesetzeskraft zu besitzen**). Sollte es denn in unserem Reichstage an einem liberalen Manne fehlen, der sich der Mühe unterzöge, Se. Excellenz den Herrn Kultusminister in Bezug auf diese Angelegenheit zu interpelliren? — —

Dr. J. J. Hammer Schlag.

Generalversammlung des Schomre Hadath-Vereines.

I.

Und Israel steht noch fest, unerchütterlich gleich den Cedern Libanons! Von den Stürmen ungünstiger Zeiten gebeugt, ist seine Kraft mit göttlicher Hilfe noch nicht gebrochen!

Zu diesem erhebenden Ausrufe berechtigt uns der echt jüdische Geist, der gelegentlich der eben abgehaltenen Generalversammlung des Schomre Hadath-Vereines in so lebhafter Weise sich manifestirt; die echt jüdische Opferwilligkeit und Hingebung, mit der sich alles be-

*) Vgl. hierüber den weiter unten folgenden Artikel: „Ueber einige Kongressbeschlüsse.“ Red.

**) In dieser Weise könnten Se. Excellenz ja die Promulgirung und Durchführung sämtlicher Kongresslaborate sofort veranlassen! Red.

reit erklärt, für die h. il. Sache Israels einzustehen, bis zum letzten Athemzuge zu kämpfen und nach dem erhabenen Vorbilde unserer Altvordern Gut und Blut, Vermögen und Leben zu opfern.

Wie unseren geich. Lesern bekannt, hat Anfangs Dezember v. J. eine Generalversammlung des Schomre Hadath-Vereines stattgefunden. Da diese Versammlung jedoch fast unmittelbar vor Eröffnung des Kongresses zusammengetreten, ist es sehr natürlich, wenn dieser Zeitpunkt zur Fassung endgiltiger Beschlüsse betreffs der fernern Thätigkeitsweise des Vereines und des Weges, den derselbe nunmehr einzuschlagen habe — nicht als opportun erachtet wurde. Es konnte denn auch nicht anders sein. Mühte ja doch vor allem in erster Reihe darauf Rücksicht genommen werden, daß die Beschlüsse des bevorstehenden Kongresses eine neue Situation schaffen würden, von deren Beschaffenheit auch die Haltung und Thätigkeit des Vereines notwendig bedingt sein werden. Von diesem richtigen Prinzip geleitet, wurde für den 1. Juni l. J. eine neue Generalversammlung beschloffen.

Bei dem Umstande, daß die Kongressbeschlüsse leider einen nur zu prononzierten antijüdischen Charakter angenommen, bei der Größe der Gefahr, die für die orthodoxe Judentum aus den natürlichen Konsequenzen dieser Beschlüsse unausbleiblich erwachsen müssen — waren wir zu der Hoffnung einer zahlreichen und lebhaften Betheiligung an dieser Generalversammlung vollkommen berechtigt. Gottlob! wir haben uns in unserer diesbezüglichen Erwartung nicht getäuscht. Aus allen Punkten des Vaterlandes strömten unsere gesegneten Glaubens- und Gesinnungsgenossen herbei, um einem Vereine dauernde Befestigung zu verleihen, der in dieser für das wahrhafte Judentum so kritischen Zeit allein greignet, die hartbedrängten Anhänger der göttlichen Tradition zu einer festen Phalanx zu vereinen und deren gefährdete Interessen zu vertreten, zu vertheidigen.

Am 1. Juni 6 Uhr Abends wurde die erste Sitzung der Generalversammlung mit einer geist- und gehaltreichen Ansprache des Vereinspräsidenten, Herrn Markus Trebitz, eröffnet, die mit lebhaftem Beifalle aufgenommen wurde. Hierauf verlas der Vereinssekretär, Herr Albert Sarkas, den Rechenschaftsbericht, der ebenfalls einer beifälligen Aufnahme sich erfreute. Nachdem Herr Sarkas im Namen sämtlicher Vereinsbeamten die Mittheilung gemacht, daß selbe im Sinne der Statuten ihre resp. Ämter in die Hände der Generalversammlung zurücklegen und überdies die entschiedene Erklärung abgegeben, wonach er persönlich eine etwaige Wiederwahl unter keiner Bedingung annehmen würde — hielt derselbe eine Rundschau auf dem Gebiete der jüngsten Parteigruppierungen im Schoße der vaterländischen Judentum, in der derselbe seiner individuellen Anschauung betreffs dieses Punktes Ausdruck zu geben suchte. Auf Antrag des Vereinspräsidenten, Herrn M. Trebitz, wurde zur Wahl einer Kommission behufs Revision der Rechnungen und Prüfung der Vereinsbücher geschritten. Die aus sämtlichen anwesenden Vorständen der Lokal- und Bezirksvereine zusammengesetzte Kommission bestand aus folgenden Herren: Ign. Reich, Sam. Weiß, Salomon Weiß, Barab. Klein, Sam. Schlesinger, David Guttmann, Isak Stadler, Rabbiner Juda Robn, Rabbiner Sam. Schlesinger, Jakob Robn, Ludw. Klein, Michael Schreiber, E. Schlesinger, L. Frankel, Anton Schwarz, Moriz Schönfeld, Baruch Haas, Jakob Schwarz, Josef Banéth, Jakob Engländer, Isak Porzess, Anton Rotmann, Isr. Weinberger. Als Obmann fungirte: Herr Isak Stadler; als Schriftführer: Herr David Guttmann.

In eben und derselben Sitzung hielt Herr E. Schlesinger aus Waag-Neustadt eine begeisterte und begeisternde Ansprache, in der derselbe die dringende Nothwendigkeit des Schomre Hadath-Vereines, wie dessen bisherige erspriechliche Thätigkeit in sehr beredten Worten hervorhob. Ihm folgten mehrere Redner, die in gleichem Geiste und gleichem Sinne über die Dringlichkeit des Fortbestehens des Vereines sich in Worten aussprachen, die in den Herzen aller Anwesenden den lebhaftesten Wiederhall gefunden.

Nach einem Doppelantrage des Herrn Sam. Schlesinger aus Saly betreffs der Abfassung eines Aufrufes zum Anschlusse an den Schomre Hadath-Verein und betreffs einer Erklärung, wonach die Generalversammlung, insoweit die Verwaltungsfrage nicht erledigt ist, in Permanenz bleiben möge — wurde die erste Sitzung um 10 Uhr Abends aufgehoben.

Am 2. Juni eröffnete die Revisions-Kommission früh Morgens ihre Thätigkeit und setzte dieselbe fast ununterbrochen bis 6 Uhr Abends fort, in welchem Momente die Generalversammlung ihre zweite Sitzung begann. Herr Ignaz Stadler als Obmann der Revisions-Kommission erstattete nun einen umfassenden und erschöpfenden Bericht über die Kassabehaltungen des Vereines vom Zeitpunkte seiner Gründung an bis zum 31. Mai l. J., woraus hervorging, daß die Rechnungen sowol, als sämtliche Vereinsbücher in allen ihren Theilen in bester Ordnung gefunden wurden.

Diese Erklärung wurde von der Versammlung mit lebhafter Befriedigung aufgenommen.

Herr L. Frankel aus Großwardein stellte nun den Antrag, daß nachdem Herr Albert Sarkas, wie bereits erwähnt, sein Amt als Vereinssekretär definitiv niedergelegt, das Sekretariat gänzlich aufgelassen und zur Wahl einer Kommission geschritten werden möge, die darüber zu berathen hätte, wie die Verwaltung und Leitung des Vereinsbüros in anderer Weise bewerkstelligt werden könnte. Nachdem dieser Antrag von der Versammlung angenommen wurde, schritt man sofort zur Wahl der erwähnten Kommission, die aus folgenden Herren bestand: Salamon Weiss, Bernh. Klein, J. Engländer, Herz Kereskéméti, Leop. Frankel, Sam. Schlesinger, J. Schreiber, B. Haas, Josef Weiss, Josef Banéth, D. Guttman, Anton Mantner, J. Weinberger. Die Kommission einigte sich dahin, an die Generalversammlung den Antrag zu stellen: sie möge dem verdienst- und eifervollen Herrn Ignaz Reich aus Temesvár zum ersten Vizepräsidenten des Vereines wählen und denselben unter einem Eruchen, die Verwaltung und Leitung des Vereinsbüros selbst in Händen zu nehmen. Dieser Antrag der Kommission wurde von der ganzen Versammlung mit lebhafter Affkamation angenommen. Herr Ignaz Reich, dessen eiferwillige Hingebung für unsere heil. Sache allgemein bekannt, vermochte den dringenden Bitten der gesamten Versammlung nicht zu widerstehen. Wenn gleich mit schwerem Herzen, so konnte, darfte er das in seiner Person konzentrierte Vertrauen der Generalversammlung nicht unberücksichtigt lassen. Als Erkenner der Gedab Hadeschab nahm er das ihm angebotene Ehrenamt an, in dem Sinne des batel rezonelo mizpé rezonom. Behufs Bestreitung sämtlicher Bureauauslagen, namentlich für das Redaktionspersonal, für Lokal, Diener, Heizung etc. wurde ihm der Betrag von 4500 fl. zur Disposition gestellt.

Hierauf wurde zur Wahl des Zentralvereinsvorstandes geschritten. Das Resultat der Wahl, die mittels Affkamation stattfanden, ist folgendes: Vereinspräsident: M. Trebitsch; 1. Vizepräsident: Ignaz Reich; 2. Vizepräsident: Gustav Taub; 1. Zentralkassier: Samuel Ables; 2. Zentralkassier: L. Nebenwurz; Zentralkontrollor: S. Salzer. Ferner wurden sämtliche bisherige Komitemitglieder, die hiesigen sowol, als die aus der Provinz, mit Affkamation wiedergewählt. Gleichzeitig wurde den verehrl. Komitemitgliedern und insbesondere dem verdienstvollen Redakteur des „M. Zs.“, Herrn Sigmund Kraus und dem gewesenen Sekretär, Herrn Albert Sarkas, für ihre eifervollste Wirksamkeit und vorzüglichen Verdienste der anerkennende Dank der Generalversammlung votirt. Hierauf wurde die Sitzung um halb 12 Uhr Nachts aufgehoben.

Am 3. Juni wurde die Sitzung der Generalversammlung mit geringer Unterbrechung fast den ganzen Tag hindurch fortgesetzt. Von verschiedenen Rednern wurden Vorschläge betreffs der Erstarkung und Befestigung des Vereines eingebracht. Viel Interesse boten namentlich einige diesfällige, der Generalversammlung schriftlich unterbreitete, wolmeinende Vorschläge des Herrn Leopold Teitelbaum aus Szegedin. In gleicher Weise brachte Herr David Guttman aus Zala-Egerzeg einen auf die Erweiterung des Thätigkeitskreises des Vereines bezughabenden Antrag, der von der Versammlung ebenfalls mit vielem Beifalle aufgenommen wurde. Im Verlaufe der Debatte stellte es sich jedoch heraus, daß all' die verschiedenen Anträge ihrer Natur nach theils momentan praktisch unausführbar sind, theils erbeischten selbe das Einvernehmen mit den hervorragenden rabbinischen Kapacitäten, weshalb wir uns die Berichterstattung hierüber für einen spätern geeigneten Moment vorbehalten. In der Schlußsitzung beauftragte die Generalversammlung den Vereinspräsidenten, Herrn M. Trebitsch, in

ihrem Namen ein Aufruf zum Anschlusse an den Schomre Hadath-Verein ergehen zu lassen, den wir weiter unten mittheilen.

Um 8 Uhr Abends schloß der Vereinpräsident, Herr M. Trebitsch, die Sitzung mit einer herzlichen, von echt jüdischer Begeisterung durchwehten Ansprache, die alle Herzen mächtiglich durchzitterte. Die Worte, die der Mann gesprochen, sie werden ihre Wirkung gewiß nicht verfehlen. Es können Worte nicht spurlos verhallen, die geweicht werden durch einen — Thränenstrom.

II.

Aufruf der Generalversammlung zum Anschlusse an den Schomre Hadath-Verein.

Ihreure Glaubens- und Gesinnungsgenossen!

Anläßlich der am 1. Juni l. J. eröffneten Generalversammlung des Schomre Hadath-Vereines hatten wir Gelegenheit, uns über die Kassabehaltungen unseres Vereines eingehend zu informieren. Mit erhebender Befriedigung können wir es konstatiren, daß diese sowol, als sämtliche Bücher des Vereines in allen ihren Theilen in bester Ordnung gefunden wurden, und dürfen wir in Bezug auf die verehrl. Mitglieder des Zentralkomités aus vollem Herzen ausrufen: wechol haoskim bezorche Zibur beemuna. hakedosch baruch hu jeschalem szecharom! —

In noch höherem Grade befriedigte uns der Umstand, daß wir nunmehr volle Gelegenheit hatten, die Gesamthätigkeit des Schomre Hadath-Vereines vom ersten Momente seiner Gründung an bis auf den heutigen Tag einer kritischen Prüfung zu unterziehen, und finden wir uns angenehm verpflichtet, hier offen auszusprechen, daß der Verein im Verhältnisse zu seinen bescheidenen materiellen Mitteln im strengsten Sinne des Wortes Auerkennenswerthes geleistet. Wo stünden wir denn auch heute, so der Verein nicht eben in dem Momente in's Leben gerufen wäre, als unsere neologen Gegner im Bezgriffe waren, gegen uns, gegen unsere heil. Religion mit vandalistischer Wuth loszustürzen. Die Kämpfe im Kongresse, sie wären gar nicht vorhanden gewesen. Nach allen Punkten zerstreut, wie wir sind, würde man über uns mit vornehmer Ignorierung zur Tagesordnung geschritten sein. Die antijüdischen Kongreßbeschlüsse, die uns der Autonomie berauben, uns mit dem empfindlichsten Gewissenszwang bedrohen, unsere Religion zu vernichten suchen, uns neue Lasten auflegen und die orthodoxe Judenheit in empörender Weise verhöhnen — sie würden ohne allen und jeden Widerstand bereits zur Durchführung gelangt sein. Allein trotz allen Anstrengungen haben die Neologen ihren verderblichen Kampf noch immer nicht eingestellt. Wir müssen daher um so eber uns vereinen, als die destruktiven Tendenzen, die bisher nur in den Köpfen Einzelner geipft — durch die neologe Kongreßmajerität eine Art Autorität erhalten, in Folge dessen die Gefahr größer, drohender denn je ist.

Ihreure Brüder! Es ist jetzt die Zeit nicht, in der wir schweigen! in der wir die Hand unthätig in den Schoß legen dürften. Nein! Der Kampf für Gott und seine heil. Religion nimmt erst seinen eigentlichen Anfang. Wir müssen für alle Eventualitäten gerüstet sein, nicht um anzugreifen, sondern um die gegen aus gerichteten Angriffe mit vereinter Kraft und männlichem Muthe zurückzuweisen.

Ihreure Brüder! Angesichts der obwaltenden Umstände ist es Pflicht jedes Einzelnen, dessen Herz noch für Israel und seine heil. Lehre warm schlägt, in seinem Kreise alle Kraft zu entfalten, den Verein durch Zuziehung zahlreicher Mitglieder zu stärken und demselben einen festen Halt zu verschaffen. Die Tage, denen wir entgegensehen, werden von uns voraussichtlich große, sehr große Opfer erbeischen. Den Neologen steht der Schulfond zu Gebote, aus dessen Mitteln sie eine sogenannte Kongreßkommission in Permanenz unterhalten.

Anderes wir! Wenn wir für unsere heil. Sache kämpfen wollen, da heißt's: En lonü lehischoen ela al abini shebaschomajim! Nur auf Gott und unser ernstes Streben können, dürfen wir uns stützen! Es möge daher keiner, keiner zurückbleiben; jeder wahrhaftige Jude möge sich unverweilt dem Schomre Hadath-Verein anschließen, um so gleichsam eine „Landwehr“ zu organisiren, wo Jung und Alt, alles, alles an dem heiligen Kampfe, an dieser „Milchamoth Mizwa“ sich nach Kräften betheiligen möge.

Aber noch ein Wort, theuere Brüder! Die Macht der öffentl. Meinung, die Macht der Presse dürfen wir nicht unterschätzen. Wenn die Neologen trotz der totalen Bodenlosigkeit, ja Verwerflichkeit ihrer Bestrebungen noch nicht von aller Welt verachtet, verurtheilt worden, so haben sie dies einzig und allein dem für sie über aus günstigen Umstände zu verdanken, daß ihnen mehrere größere politische Tagesblätter zur Verfügung stehen, welche durch Verherrlichung ihres gottlosen Vorhabens die öffentliche Meinung zu beirren und zu ihren Gunsten zu stimmen suchen. Auch diesem perfiden Treiben gegenüber dürfen wir nicht unthätig bleiben. Freilich in diesem Augenblicke werden wir der Doffentlichkeit gegenüber bloß von unserem Parteiorgan, dem „M. Zs.“ vertreten. Es bestrebe sich daher jeder in seiner Sphäre, demselben eine immer größere Verbreitung, einen erweiterten Leserkreis zu verschaffen. Dieses Organ allein verleiht im gegenwärtigen Momente unserer Gesinnung, unserer Ueberzeugung, unserem Streben, unserem Kämpfen und Ringen treuen, unverfälschten Ausdruck. Es ist daher unbedingt nöthig, daß jeder unserer theueren Gesinnungsgenossen von den resp. Mittheilungen unseres Organes allwöchentlich erschöpfende Kenntniß erhalte, da er bloß hiedurch in die Lage versetzt wird, über den jeweiligen Stand der Angelegenheiten in genügender Weise sich zu orientiren.

Schließlich ersuchen wir Sie, alle in Ihrem resp. Kreise auf jüdischem Gebiete stattfindenden Vorgänge gef. unverweilt zur Kenntniß des Zentralkomités des Schomre Hadath-Vereines bringen zu wollen. Daß wo nur möglich, Hilfe geschaffen wird, dafür bürgt der Name des ersten Vicepräsidenten, Herrn **Ignaz Reich**, der von nun ab die Leitung der Vereinsangelegenheiten selbst in die Hand genommen.

Alle Zuschriften, Sendungen, Pränumerationen etc. bitten wir von nun ab einzig und allein unter der Adresse: **Zentral-Komitée des Schomre Hadath-Vereines in Pest**, gef. zuwenden zu wollen. Zeitungsreklamationen mögen nach wie vor gerichtet werden an die **Expedition des „M. Zsidó“ in Pest**.

In der erhebenden Hoffnung, daß unsere theueren Glaubens- und Gesinnungsgenossen in unserem an sie gerichteten Aufruf sofort die Bruderstimme erkennen und mit dem ihnen innewohnenden Feuereifer zur Führung des gemeinsamen Gotteskampfes sich uns unverzüglich anschließen werden, verharren wir in brüderlicher Liebe und inniger Hochachtung.

Pest, 9. Juni 1869.

Im Auftrage der Generalversammlung
des Schomre Hadath-Vereines

Markus Trebitsch
Vereinspräsident.

Ueber einige Kongreßbeschlüsse.

II.

Den Beschluß bezüglich der Haus- und Geschäftsordnung für den nächsten isr. Kongreß lassen wir um so eher ohne alle und jede Bemerkung, da alles in demselben Enthaltene eine natürliche Folge der Reduzirung der Deputirtenzahl für den nächsten Kongreß ist, was wir nur vollkommen billigen müssen. Wir billigen dies aus dem Grunde, da der Kongreß, der voraussichtlich auch nicht viel werth sein dürfte, wenigstens nicht hoch zu stehen kommen werde.

Etwas unverständlich scheint nach indeß der Beschluß bezüglich der Auflassung der isr. Musterhauptschulen und zwar ist es § 2, der wie es scheint, etwas sagen möchte, so die Herren Autoren darüber im Klaren gewesen wären, was hierüber gesagt werden könnte. Der in Rede stehende § lautet: Diesen Beschluß haben die definitiven Distriktsrepräsentanten durchzuführen, jedoch im Einvernehmen mit den bezüglichen Gemeinden und mit Wahrung der privatrechtlichen Verhältnisse der betreffenden Lehrer. — Warum hat der Kongreß aber den Zukunftsdistriktsrepräsentanten nicht gleichzeitig den Schlüssel zur Lösung des überaus schwierigen Problems geliefert: wie die Musterhauptschulen aufgelassen werden könnten, ohne Beschädigung der privatrechtlichen Verhältnisse der an denselben angestellten Lehrer? Freilich heißt es, die Musterhauptschulen werden „im Einvernehmen mit den bezüglichen Gemeinden“ aufgelassen. Es scheint in diesem Passus der Fingerzeig gegeben zu sein: die Distriktsrepräsentanz möge mit den betreffenden Gemeinden unterhandeln, daß selbe, nachdem diese Anstalten in Gemeinden metamorphosirt würden, die Befoldung der Lehrer selbst aus eigenen Mitteln bestreiten. Wie aber, wenn die Gemeinden ein solch kostspieliges Ansinnen zurückweisen? Und wer mit den diesbezüglichen Verhältnissen auch nur einigermaßen vertraut ist, der muß sich doch auf eine solche vollkommen gerechtfertigte Zurückweisung im Vorhinein gefaßt machen! Die Musterhauptschullehrer sind den Gemeinden vom Staate aufgetroirt worden. Trotz der pädagogischen Tüchtigkeit Mancher dieser Herren genügt offenbar dieser Umstand allein, dieselben bei der jüd. Bevölkerung um alle und jede Popularität zu bringen. Man ließ sich indeß dies Ostroi insofern gefallen, als die Gemeinden mindestens den materiellen Vortheil hatten, die aufgedrungenen Lehrer nicht aus eigenem Säckel bezahlen zu müssen.

Ein Anderes ist's jedoch, wenn denselben die allerdings abnormale Begünstigung entzogen werden sollte. Da werden die Gemeinden mit vollem Rechte darauf bestehen, die von ihnen besoldeten Lehrer nach freier Wahl anzustellen. Dagegen läßt sich wol nichts einwenden. Was soll da die hochlöbl. Distriktsrepräsentanz beginnen, um die Auflassung der Hauptschulen ohne empfindliche Beschädigung der privatrechtlichen Verhältnisse der Lehrer bewerkstelligen zu können? Da gibt's nach gesundem Menschenverstande keinen andern Ausweg aus diesem Labyrinth, als — die Pensionirung der Lehrer; mit andern Worten: die Belassung derselben im Vollgenusse ihres Gehaltes, ohne auch ferner ihre Lehrthätigkeit fortsetzen zu müssen. Nun das wäre abermals eine hübsche Errungenschaft des Kongresses! Die Auflassung der Musterhauptschulen kann einzig und allein durch das Anrecht motivirt werden, das hiedurch bezüglich der Verwendung des Landeserschulfondes obwalte. Einige größere Gemeinden erhielten viele Tausende jährlich zur Erhaltung ihrer Musterhauptschulen, während alle übrigen Gemeinden des Landes ganz leer ausgingen. Sollte jedoch ein Theil der Schulfondeträgnisse auch fernerhin von den sogenannten Musterlehrern abfolvirt werden, dann ist ja der Zweck der Auflassung der Musterhauptschulen ein vollends verechltet. Da wäre es unstreitig doch vortheilhafter, so man die Herren ungestört in ihrem Amte beließe. Man sieht, der Kongreß hat Bestimmungen getroffen, ohne die wahrscheinlichen Eventualitäten und deren Konsequenzen in Anbetracht gezogen zu haben. Unseres Erachtens wäre bloß ein Weg vorhanden, um den mit der Auflassung der Musterhauptschulen beabsichtigten Zweck mindestens halbwegs zu erreichen. Im Beschlusse betreffs der Verwendung des Schulfondes ist die Bestimmung ausgesprochen, wonach der „Rest“ der jährl. Erträgnisse desselben zur Subventionirung für konfessionelle Gemeindegemeinden etc. verwendet würde. Wie wir bereits erwähnt, ist ein solcher Rest gar nicht zu befürchten. Es sind für den Schulfond bereits andere Ableitungskanäle gefunden, als daß derselbe auch in die jüd. Volksschule fließen müßte.

Der Rest könnte sich höchstens auf die ihres Amtes enthobenen Musterlehrer beschränken. Diese lebenden Inventarstücke des isr. Landeserschulfondes könnten offenbar weder für das projektirte Rabbinerseminar, noch für eine Talmudthora-Schule etc. nutzbringend verwendet werden. Diese bildeten mithin den „Rest“ der Schulfonder-

trägnisse, der zur Subventionierung der Volksschulen verwendet werden könnte. Es wäre mithin am zweckmäßigsten, so je einer mittellosen Gemeinde, die um Unterstützung aus dem Schulfonde ansucht, eine Subvention in der Form eines vakant gewordenen Musterlehrers gewährt würde. Nachdem Subventionen jedoch gewöhnlich bloß auf etwa 3 Jahre verliehen werden, könnte ein solcher Musterlehrer nach Ablauf dieser Zeit wieder einer andern Gemeinde zu Gute kommen. So wäre es möglich, daß sämtliche Gemeinden des Landes an diesen konnischen „Nest“ der Schulfondträgnisse in gleichem Maße partizipieren. In dieser Weise wäre auch die Auflassung der Musterhauptschulen möglich ohne Beschädigung der privatrechtlichen Verhältnisse der Lehrer.

Wir sind an einem erquicklichen Punkte angelangt. Wir glauben den Beschluß über den Zurückzahlungsmodus jener Summen, welche der isr. Landeskongress aus dem isr. Landeschulfonde zur Deckung seiner Auslagen vorschussweise entlobt hat. Der erste § dieses Beschlusses lautet: Nachdem die Vertretung der Israeliten Ungarns und Siebenbürgens im Landeskongresse aus 220 Deputirten bestand, werden die Gesamtkosten in eben so viele Theile getheilt, so, daß jeder Wahlbezirk eben so viele Theile der Gesamtkosten zu tragen hat, als er mit Deputirten „bedacht“ war.

Ganz abgesehen davon, daß der Kongress nicht dazu berufen war, eine neue „Judensteuer“ in's Leben zu rufen, ganz abgesehen ferner davon, daß selbst der Staat nicht das Recht hat, die Kosten eines behufs Regelung der allgemeinen Gemeinde- und Schulanlagen einberufenen Kongresses im Sinne der erfolgten Gleichstellung auf die Juden aufzulegen — will uns die hier ausgesprochene Quotenvertheilung durchaus nicht einleuchten. Vor allem sahen im Kongresse nicht 220, sondern bloß 217 Deputirte, nachdem ein Deputirter als unvereisigirt nach Hause gesandt wurde und in zwei Kreisen in Folge der Umtriebe der Neologen — wie uns bedüft — eine Wahl gar nicht zu Stande gekommen. Ferner dürfen wir nicht vergessen, daß etwa 40 orthodoxe Deputirte in Folge einer Eingabe an den Kongress schon am 5. Febr. vom Präses Herrn Dr. Hirschler, als ihrer Diäten verlustig erklärt wurden. Am 16. Febr. erklärten 56 orthodoxe Deputirte unter Einreichung eines wohnortvirtuellen Protestes ihren faktischen Austritt aus dem Kongresse, wobei sie auf Diäten natürlich auch weiter keinen Anspruch machten. Der Deputirte der weiland Klausenburger Reformgemeinde verweilte im Kongresse ebenfalls nur wenige Tage. Wie ist es mithin rechtlich denkbar, daß die Kosten des Kongresses in 220 gleiche Quoten getheilt würden? Wenn jemand es gleich schon zugäbe, daß die Juden die Auslagen des Kongresses aus eigener Börse decken müßten, so liegt es auf der Hand, daß jeder Wahlbezirk nur jene Kosten zu bestreiten hätte, die er durch Entsendung eines Deputirten verursacht! Warum sollten die Wahlkreise jener Deputirten, die bereits seit dem 5. Febr. keine Diäten bezogen eine gleiche große Quote bezahlen, als diejenigen Wahlkreise, deren Deputirte bis zum Durchschlusse noch immer aus der Landeschulfonds-Schüssel die fetten Bissen sich geholt? Ein gleiches Unrecht geschieht jenen Wahlkreisen, deren Deputirte am 16. Febr. unter Protest den Kongressaal verlassen. Nein, so gehts nicht. Jeder Wahlkreis kann höchstens zur Deckung jener Auslagen verpflichtet werden, die er verursacht. Mit andern Worten: er hat die von seinen Deputirten in Empfang genommenen Diäten nebst etwaigen Nebenauslagen des Kongresses — freilich wieder in entsprechendem Verhältnisse zu den erhaltenen Diäten — zu bestreiten. Was anders versteht man unter dem Ausdrucke „Rückzahlungsmodus“, als etwas bezahlen, was man von irgend einer Seite entlehnt hat. Für was, was man nicht erhalten, kann doch keine Rückzahlung stattfinden! Die Verf. dieses Beschlusses scheinen das in der gleichmäßigen Vertheilung der Quoten liegende Unrecht wohl herausgeföhlt zu haben, weshalb der Passus, wonach jeder Wahlbezirk eben so viele Theile der Gesamtkosten zu tragen habe, als er mit Deputirten bedacht war. Bedacht! Ob die Wahl faktisch auch gar nicht zu Stande gekommen; ob einige Deputirte weniger Diäten bezogen und mithin auch geringere Auslagen verursachten — das kleist sich gleich. Ob einige mehr, einige weniger erhalten, was thut das zur Sache; sagt doch der Talmud: Kol Izrael arewim zeh Lozeh! Dan sage noch jemand,

der Kongress habe nicht im talmudischen Geiste gewirkt; dann sage noch jemand, es genüge nicht, wenn der Kongress auf „mosaisch-rabbinischem“ Boden stehe! Die Orthodoxen! was die noch immer haben wollen!

Wahlstatut

für die

Landeskongresse der Israeliten in Ungarn und Siebenbürgen.

(Fortsetzung.)

§ 7. Sofort nach Anfertigung des Verzeichnisses ist der Gemeinde-Vorstand verpflichtet, eine Bekanntmachung zu erlassen, und dieselbe sowohl mittelst Verlesung in den Bethäusern, als mittelst Maueranschläge zu veröffentlichen. Diese Kundmachung hat zu enthalten:

- a) Die Anzeige, daß die Liste der Wähler durch 8 Tage, welche genau zu bezeichnen sind, an der Außenwand des Bethauses affichirt sein wird.
- b) Die Angabe der Lokalität, in welcher die Wahlleitungskommission ihre Sitzungen halten wird.
- c) Den Tag, an welchem die Wahl der Wahlmänner vorgenommen werden soll.
- d) Den Tag und den Ort, an welchem die Wahl des Kongress-Deputirten für den betreffenden Wahlbezirk vorgenommen wird.

§ 8. Die durch den Gemeinde-Vorstand angefertigte Wählerliste ist durch die 8 Tage, welche in der mittelst § 7 vorgeschriebenen Kundmachung bezeichnet sind, an der Außenwand des Bethauses beziehungsweise Bethäuser so anzubestehen, daß sie von Jederman leicht gelesen werden kann.

Während dieser 8 Tage ist eine Plenarversammlung der Gemeinde abzuhalten, in welcher eine aus 5, mittelst absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern bestehende Wahlleitungskommission und eine aus 9, ebenso gewählten Mitgliedern bestehende Verifikationskommission bestellt wird. Der Tag, an welchem diese Plenarversammlung abgehalten wird, ist 8 Tage früher öffentlich kundzumachen.

§ 9. Die Mitglieder der Wahlleitungskommission haben in der Plenar-Versammlung, in welcher sie gewählt werden, zu Händen des Vorsitzenden folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich N. N. gelobe auf mein Ehrenwort, daß ich alles dasjenige ohne Parteilichkeit und gewissenhaft erfüllen werde, was mir als einem Mitgliede der Wahlleitungskommission dieser Gemeinde obliegen wird.“

§ 10. Die Wahlleitungskommission ist verpflichtet, nach Ablauf der im § 8 bestimmten achttägigen Frist, durch weitere 8 Tage, in welche Sabbath und jüdische Festtage nicht einzurechnen sind, täglich Sitzung zu halten, und die gegen die Wählerliste einlaufenden Reklamationen entgegenzunehmen.

§ 11. Während dieser acht Tage ist Jedermann berechtigt, die Berichtigung der Wählerliste, sowohl durch Streichung in dieselbe aufgenommener nicht wahlberechtigter Personen, als durch nachträgliche Eintragung in dieselbe nicht aufgenommener wahlberechtigter Personen zu verlangen. Dieses Verlangen ist bei der Wahlleitungskommission mündlich oder schriftlich anzubringen.

Nach Ablauf der im § 9 angegebenen Frist können Reklamationen gegen die Wählerliste nicht mehr angenommen werden.

§ 12. Die Wahlleitungskommission hat sämtliche gegen die Wählerliste einlaufenden Reklamationen zu prüfen und die ihr durch den Gemeinde-Vorstand übergebene Wählerliste richtig zu stellen.

Die Wahlleitungs-Kommission ist verpflichtet, ihre Sitzungen täglich so lange fortzusetzen, bis sie sämtliche Reklamationen erledigt, und eine richtiggestellte Wählerliste verfertigt hat, welche mit der Unterschrift von mindestens 3 Mitgliedern der Wahlleitungs-Kommission zu versehen ist.

§ 13. Sämtliche Sitzungen der Wahlleitungs-Kommission sind öffentlich.

Beschlußfähig ist die Kommission in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

§ 14. Sobald die Wahl-Kommission die richtiggestellte Wählerliste angefertigt hat, wird dieselbe eine öffentliche Sitzung anberaumen, zu welcher sämtliche Wähler mittelst einer Kundmachung, die wenigstens 3 Tage früher mittelst Maueranschlages und Verkündigung am vorübergehende Sabbathe in den Bethäusern zu veröffentlichen ist, einzuberufen sind.

Bei dieser öffentlichen Sitzung werden die Wähler mittelst Auslosung in so viele möglichst gleiche Sektionen getheilt, als die Gemeinde Wahlmänner zu wählen hat.

Die Auslosung geschieht in der Weise, daß bei Verlesung des Namens eines jeden in die richtiggestellte Wählerliste eingetragenen Wählers ein Kommissionsmitglied einen mit der Nummer der betreffenden Sektion versehenen Zettel aus der Urne zieht. In die Urne sind so viele Zettel zu legen, als Wähler in der richtiggestellten Wählerliste verzeichnet sind.

In Gemeinden, welche aus den israelitischen Bewohnern mehrerer Ortschaften bestehen, können in dem Falle, wenn in einem Orte so viele Wähler wohnen, daß dieselben eine eigene Sektion bilden können, diese ohne Auslosung einer Sektion für sich zugewiesen werden.

Die in der Plenar-Versammlung der Bezirksgemeinde erwählte Wahlleitungs-Kommission hat jedoch auch in diesen Orten und Sektionen ausschließlich jene Funktionen zu versehen, welche in diesem Statute der Wahlleitungs-Kommission zugewiesen sind.

§ 15. Die Plenar-Versammlung, in welcher die Wahlleitungs-Kommission bestellt wird, hat in dem Falle, als wegen der großen Zahl der Wähler und Wähler-Sektionen 5 Personen zur Vornahme des Skrutiniums nicht genügen sollten, die erforderliche Anzahl von Hilfspersonen zu bestellen, welche jedoch ausschließlich bei dem Wahlakte selbst und bei dem Skrutinium, nicht aber bei der Nichtigstellung der Wählerliste fungiren.

Dieselben werden gleichfalls mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, und haben das in § 9 vorgeschriebene Gelöbniß ebenfalls abzulegen.

§ 16. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in sämtlichen zu einer Distrikts-Gemeinde gehörenden Gemeinden an einem und demselben Tage, welcher von der Distriktsrepräsentanz bestimmt wird.

Der Distrikts-Vorstand hat diesen Beschluß, sowie denjenigen über Ort und Tag der Wahl des Kongreß-Deputirten für den Wahlbezirk, — gleichzeitig mit der Aufforderung zur Anfertigung der Wählerlisten sämtlichen Gemeinde-Vorständen mittelst amtlicher Zuschrift mitzutheilen.

§ 17. Die Wahlleitungs-Kommission hat die Stunde und die Lokalitäten, in welcher, so wie nöthigenfalls die Reihenfolge der Sektionen, nach welcher die Wahl der Wahlmänner vorgenommen werden soll, zu bestimmen und mindestens 8 Tage vor dem bestimmten Wahltag mittelst Maueranschlages und Verkündigung in den Bethäusern kund zu machen.

§ 18. Jede Wähler-Sektion wählt einen Wahlmann.

§ 19. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln, welche die Wähler persönlich der Wahlleitungs-, resp. Skrutiniums-Kommission übergeben, und welche, sobald die Abstimmung einer Sektion geschlossen ist, bis zur Vornahme des Skrutiniums mit dem Siegel dreier Kommissionsmitglieder verschlossen aufbewahrt werden.

§ 20. Falls die Abstimmung und das Skrutinium an dem durch die Distrikts-Repräsentanz bestimmten Wahltag nicht beendigt werden könnte, ist dieselbe an den unmittelbaren darauffolgenden Tagen bis zur gänzlichen Beendigung fortzusetzen.

§ 21. Sowohl die Abgabe der Stimmzettel, als auch das Skrutinium erfolgen in öffentlicher Wählerversammlung.

§ 22. Zum Wahlmanne gewählt ist derjenige, der die absolute Majorität der für eine Sektion abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat bei einer Sektion niemand die absolute Majorität erhalten, so hat die betreffende Sektion sofort nach Beendigung des Skrutiniums eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, bei welcher die engere Wahl nur zwischen jenen zwei Personen stattfindet, welche bei der ersten Abstimmung die größte relative Majorität erhalten haben. Wer von den beiden bei der zweiten Abstimmung die größere Stimmenzahl erhält, ist zum Wahlmanne gewählt.

§ 23. Wählbar zum Wahlmanne ist jedermann, der gemäß §§ 4 und 5 dieses Statutes auf das aktive Wahlrecht Anspruch hat.

§ 24. Die Wahlleitungs-, resp. Skrutin-Kommission hat über ihre Sitzungen sowohl, als über den ganzen Wahlakt Protokolle zu führen, welche von mindestens 3 Mitgliedern der Kommission unterfertigt werden.

§ 25. Nach Beendigung des Skrutiniums hat die Wahlleitungs-Kommission ihre Protokolle nebst der Liste der gewählten Wahlmänner und der sektionsweise geordneten Stimmzettel dem Gemeindevorstande zu übergeben.

§ 26. Der Gemeindevorstand veranlaßt die Kundmachung des Wahlergebnisses mittelst Verlesung in den Bethäusern und Maueranschlages.

§ 27. Jeder Wähler ist berechtigt, binnen 8 Tagen nach dieser Kundmachung sein: Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl einer, mehrerer oder aller Sektionen in der Kanzlei der Gemeinde mündlich oder schriftlich anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen nicht mehr angenommen werden.

§ 28. Die laut § 8 gewählte Verifikationskommission hält nach Ablauf dieser achtägigen Frist eine öffentliche Sitzung, in welcher dieselbe die Protokolle und Operate der Wahlleitungs-Kommission, so wie die eingelaufenen Beschwerden einer genauen Prüfung unterzieht, und die Wahl eines jeden einzelnen Wahlmannes für gültig oder ungültig erklärt.

§ 29. Vor Beginn ihrer Arbeit und sofort nach Eröffnung der öffentlichen Sitzung legen die Mitglieder der Verifikationskommission zu Händen des ältesten anwesenden Gemeindegliedes folgendes Gelöbniß ab:

„Ich N. N. gelebe auf mein Ehrenwort, daß ich mein Urtheil über die Gültigkeit der in dieser Gemeinde vorgenommenen Wahlen der Wahlmänner nach bestem Wissen und Gewissen, ohne jede Parteilichkeit, abgeben werde.“

§ 30. Kein Kommissionsmitglied kann theilnehmen an der Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl jener Sektion, welche ihn selbst oder eine Person gewählt hat, mit der er in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, verwandt oder verschwägert ist.

§ 31. Beschlußfähig ist die Verifikationskommission in Anwesenheit von fünf Mitgliedern, und gegen ihre Entscheidung, möge durch diese die Wahl für gültig oder ungültig erklärt werden, ist keine wie immer geartete Berufung oder Beschwerde zulässig.

§ 32. Hat die Verifikationskommission die Wahl irgend einer Sektion für ungültig erklärt, so ordnet dieselbe sogleich die Vornahme einer Neuwahl für die betreffende Sektion an. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Wahlmann die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, oder in mehreren Sektionen gewählt wurde.

Ort und Zeit der Neuwahl sind 8 Tage früher in derselben Weise kundzumachen, wie dies für die erste Wahl in diesem Statute (§ 17) vorgeschrieben ist.

(Fortsetzung folgt.)

Redaktions-Korrespondenz.

Herrn G u n g e l m a n n in Bonyhád und Herrn W e i n b e r g e r in Bödöcs: In nächster Nr.